

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Studiengang B.A. Medizinpädagogik
der HSD Hochschule Döpfer**
University of applied sciences



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzukunftsgesetz (HZGNRW) vom 16. September 2014 (GV, NRW, Ausgabe 2014 Nr. 27 vom 29.09.2014, Seite 543 ff.) hat der Hochschulsenat der HSD Hochschule Döpfer am 01.05.2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge	3
§ 2	Regelstudienzeit, ECTS	3
§ 3	Studienvoraussetzungen	3
§ 4	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	3
§ 5	Modularisierung, Modulprüfung	4
§ 6	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis	4
§ 7	Zweck der Prüfungen	4
§ 8	Prüfungsausschuss	5
§ 9	Anrechnung von Prüfungsleistungen	5
§ 10	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11	Punktekonto	5
§ 12	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 13	Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 14	Abschlussarbeit	6
§ 15	Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung	6
§ 16	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	6
§ 17	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	6
§ 18	Inkrafttreten	6
Anlage 1	Studienplan B.A. Medizinpädagogik	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text lediglich die maskuline Form verwendet. Gemeint und angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium an der HSD Hochschule Döpfer im Bachelorstudiengang B.A. Medizinpädagogik aufnehmen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HSD Hochschule Döpfer in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" („B.A.“) verliehen.
- (4) Beim Wechsel von einer anderen Hochschule an die HSD Hochschule Döpfer entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs- und Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 145 Credits. Hinzu kommen 10 Credits für die Erstellung der Bachelorarbeit, 5 Credits für das Bachelorkolloquium und 20 Credits für die Ableistung der begleitenden Unterrichtsprojekte. Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Medizinpädagogik beträgt mindestens 120 Credits. Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt 6 Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Credits können nicht für eine bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 25 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 20 Credits zu vergeben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang B.A. Medizinpädagogik müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gemäß § 49 HG des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Der Teilzeitstudiengang, mit entsprechender pauschaler Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Leistungen, setzt den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf voraus.
- (3) Alle Studienbewerber gemäß Abs. 2 haben sich vor Aufnahme des Studiums dem Studiengangsleiter in einem persönlichen Gespräch vorzustellen. Dieser entscheidet über deren Teilnahme an der Äquivalenzprüfung.
- (4) Alle durch die Studiengangsleitung berechtigten Studienbewerber, gemäß Absatz 2, haben an der Äquivalenzprüfung teilzunehmen. Deren erfolgreiches Bestehen ist neben den in (1) bis (3) genannten Bestimmungen, Voraussetzung für die Anrechnungen zum Studium.

Äquivalenzprüfung

Die zweistufige Äquivalenzprüfung besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil und überprüft folgende Kompetenzen:

- a) schriftlich:
 - Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen
 - Medizinische anatomische Grundlagen
 - Medizinische pathologische Grundlagen
 - Medizinische physiologische Grundlagen
 - Fachwissenschaftliche Grundlagen
- b) mündlich:
 - Praktische Berufskompetenzen
 - Motivation

Bewerber, die keine pauschalen Anrechnungen anstreben, absolvieren lediglich den mündlich Teil der Äquivalenzprüfung.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) § 7 der ASPO der HSD Hochschule Döpfer gilt entsprechend.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (3) Anrechnungsmodalitäten im Studiengang B.A. Medizinpädagogik für Studierende mit einer Ausbildung eines Gesundheitsfachberufs:
Anerkannter Personenkreis: Studierende mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (Pflegerberufe, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie etc.).
Pauschal anerkannt werden für den o.g. Personenkreis nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung folgende Module:
 - Medizinische Terminologie
 - Allgemeine Pathologie
 - Spezielle Pathologie
 - Anatomische Grundlagen
 - Physiologische Grundlagen
 - Sozial- und Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - Fachwissenschaftliche Grundlagen
 - Berufspraxis I
 - Berufspraxis IIim Gesamtumfang von 60 ECTS.
Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bestehen weitere Anerkennungsmöglichkeiten.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Die Stellungnahme eines zuständigen Professors ist einzuholen.

§ 5 Modularisierung, Modulprüfung

- (1) Das Fachstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit und Ähnliches) zusammensetzen. Ein Modul ist so konzipiert, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden vom Fachbereich geregelt. Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird benotet.
- (4) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (5) Im Modulhandbuch sind hochschuleinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass der Studierende bis zum Ende des sechsten Semesters einen Bonuspunktestand von mindestens 180 Credits erworben hat. Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen.

§ 7 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Medizinpädagogik. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ASPO ist der Prüfungsausschuss der HSD Hochschule Döpfer.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Medizinpädagogik an der HSD Hochschule Döpfer im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der HSD Hochschule Döpfer beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 10 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

Als Prüfungsarten sind die unter § 9 ASPO der HSD Hochschule Döpfer festgelegten Prüfungen möglich. Änderungen sind im aktuellen Modulhandbuch bekannt zu geben.

§ 11 Punktekonto

- (1) Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Für jeden im Bachelorstudiengang Medizinpädagogik immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonto bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Bachelorstudienganges Medizinpädagogik erbrachten Credits.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Medizinpädagogik gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen gem. §8 ASPO als angemeldet.
- (2) Der Studierende kann schriftlich bis 2 Wochen vor Prüfungsbeginn von den Prüfungen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Dies ist nur einmal pro Modulprüfung möglich. Die erbrachten Studienleistungen können jedoch nicht zur Zulassung einer später stattfindenden Prüfung übernommen werden.
- (3) Bei Prüfungsleistungen mit einer Abgabefrist kann der Studierende in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um eine Fristverlängerung ersuchen. Die Entscheidung über eine mögliche Fristverlängerung trifft der Studiendekan. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Abschlussarbeit. (Bachelorarbeit).
- (4) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer
 1. zur Prüfung angemeldet und nicht zurückgetreten ist
 2. alle Studienleistungen des entsprechenden Moduls im, zur Prüfung zugehörigen Semester erfolgreich erbracht hat

II. Bachelorprüfung

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorarbeit umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Anlage 1,
 2. die Abschlussarbeit gemäß § 17 ASPO.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunkts oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein. Spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist das Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

§ 14 Abschlussarbeit

Jeder Studierende hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. Für die bestandene Abschlussarbeit inkl. Kolloquium werden insgesamt 15 Credits vergeben (10 Credits für die Bachelorarbeit, 5 Credits für das Kolloquium). Näheres über Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussarbeit regelt § 17 ASPO.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß Anlage 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind, die Abschlussarbeit bestanden und damit ein Bonuspunktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage 1 und der Bachelorarbeit errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 19 ASPO ausgedrückt.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der HSD Hochschule Dörfner unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Hochschulsenat in Kraft.

Köln, den 01.05.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Eglmeier', is written over a horizontal line.

Prof. Dr. Manfred Eglmeier
Präsident (Vorsitzender des Hochschulsenats)

Anlage 1 Studienplan B.A. Medizinpädagogik

	Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	Summe	Workload in h	Präsenz-studium in h	SWS	Selbst-studium in h	Prüfung	Verw. in weiteren Studieng.
											Credits						
Mögliche Anrechnung der med. Ausbildung	Rechtliche und sozialwissenschaftl. Grundlagen	5									5	125	30	1,5	95		
	Medizinische anatom. GL 1	5									5	125	30	1,5	95		
	Medizinische anatom. GL 2			5							5	125	30	1,5	95		
	Medizinische path. GL 1			5							5	125	30	1,5	95		
	Medizinische path. GL 2			5							5	125	30	1,5	95		
	Medizinische physiol. GL			5							5	125	30	1,5	95		
	Fachwissenschaftliche Grundlagen		10								10	250	60	3	190		
	Berufspraxis I	10									10	250	60	3	190		
	Berufspraxis II		10								10	250	60	3	190		
Anrechnung med. Ausbildung	20	20	20	0	0	0	0	0	0	0	60						
1	Kommunikation und Beratung				5						5	125	30	1,5	95	mündliche Prüfung	B.Sc. Therapiew.
2	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens				5						5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	B.Sc. Therapiew.
3	Fachdidaktik				5						5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	
4	Medizinpädagogik				5						5	125	30	1,5	95	mündliche Prüfung	
5	Erwerb von Lehrkompetenz					5					5	125	30	1,5	95	Studienarbeit	
6	Evidenz basierte Praxis					5					5	125	30	1,5	95	Studienarbeit	B.Sc. Therapiew.
7	Qualitätsmanagement					5					5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	B.Sc. Therapiew.
8	Gesundheitsförderung und Prävention					5					5	125	30	1,5	95	mündliche Prüfung	B.Sc. Therapiew.
9	Erwachsenenbildung						5				5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	
10	Grundlagen Berufs- und Wissenschaftsethik						5				5	125	30	1,5	95	Studienarbeit	B.Sc. Therapiew.
11	Medizinische Soziologie						5				5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	
12	Unterrichtsprojekt I						5				5	125	40	2	85	Praxisbericht	
13	Public Health							5			5	125	30	1,5	95	Klausur 90 Min.	B.Sc. Therapiew.
14	Bildungsmanagement							5			5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	
15	Medizinische Psychologie							5			5	125	30	1,5	95	mündliche Prüfung	
16	Unterrichtsprojekt II							5			5	125	40	2	85	Praxisbericht	
17	Pädagogische Psychologie								5		5	125	30	1,5	95	Klausur 120 Min.	
18	Schulrecht								5		5	125	30	1,5	95	Klausur 90 Min.	
19	Unterrichtsprojekt III								5		5	125	40	2	85	Praxisbericht	
20	Wissenschaftliches Schreiben								5		5	125	30	1,5	95	Studienarbeit	B.Sc. Therapiew.
21	Unterrichtsprojekt IV									5	5	125	40	2	85	Praxisbericht	
22	Bachelorarbeit									10	10	250	10	2		Bachelorarbeit	
23	Bachelorkolloquium									5	5	125	5	1		Kolloquium	
	Summe Credits Studium	20	20	20	20	20	20	20	20	20	180	3000	685	36,5	1955		
	Summe Credits Gesamt	20	20	20	20	20	20	20	20	20	180						